

TRAVEL IUS

Ausgabe 2, 31. Januar 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

5. Fluggast-Verordnung – die Praxis in Deutschland

Die Fernsehsendung "plusminus" vom DasErste.de hat am 23. Januar 2013 eine ausführliche Sendung den Flugverspätungen gewidmet. Diese zeigt, wie Fluggesellschaften vorgehen. Sie spielen auf Zeit und hoffen, dass den Passagieren "die Luft ausgeht". Hier einige Beispiele aus dem Bericht:

Die Fluggesellschaft Condor hat ihren Sitz in Rüsselsheim. Das heisst, Klagen gegen Condor werden vor dem Amtsgericht Rüsselheim ausgetragen. Vor dem kleinen Amtsgericht landen jährlich 2'800 Verspätungsfälle. Die Richterstellen mussten von 2,5 auf 6 erhöht werden, um die Prozessflut zu bewältigen.

Die Sendung bringt ein Beispiel eines Heraklion-Fluges der Condor. Der Flug musste beim Start in Deutschland abgebrochen werden. Das in der Sendung vorgestellte Ehepaar machte bei Condor Forderungen aus der Verordnung geltend. Diese wurden abgeschmettert – obwohl es bereits 10 (!) Gerichtsurteile für diesen Heraklion-Flug gegen Condor gibt.

Man schätzt, dass in Deutschland pro Jahr 40'000 Urteile zum Thema Flugverspätungen gesprochen werden. Da in der Regel die Rechtslage klar ist, gewinnen in den meisten Fällen die Passagiere. Die Ausrede der Fluggesellschaften "technische Probleme" seien schuld, entlastet die Fluggesellschaft nicht – dies die Gerichtspraxis des Europäischen Gerichtshofes.

Experten schätzen, dass in Deutschland pro Jahr ca. 1,3 Millionen Passagiere Anspruch auf Entschädigung hätten. Dies würde die Airlines rund 650 Millionen Euro kosten. Da ist die Strategie der Fluggesellschaften fast verständlich. Denn nur wer hartnäckig bleibt, kommt zum Geld. Das heisst, höchstens jeder fünfte.

Hier der Link zum Bericht <http://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/swr/2013/sendung-vom-23-01-2013-topthema-fluggastrechte-100.html>

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
